

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

(siehe auch Runderlass des MK vom 10.04.2012 – SVBl. S. 313)

Bei der Einstellung von lehrenden und nicht lehrenden Beschäftigten im schulischen Bereich ist von den Bewerberinnen und Bewerbern ein „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ zu verlangen. Dies dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Erweiterte Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen und benötigen hierfür die „Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde“. Die Kosten für das Erweiterte Führungszeugnis muss die Bewerberin / der Bewerber tragen. Das Erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz direkt an die Schule gesandt.

Muss ein Erweitertes Führungszeugnis verlangt werden?

Vertretungslehrkraft (Feuerwehr):

Ja, es sei denn, diese Lehrkraft war unmittelbar vorher im Vorbereitungsdienst beim Land Niedersachsen. Zwischen dem Vorbereitungsdienst und der Einstellung als Vertretungslehrkraft darf keine Unterbrechungszeit liegen.

Innerhalb eines Schuljahres ist nur ein Erweitertes Führungszeugnis erforderlich, auch wenn Unterbrechungszeiten zwischen den Vertragszeiträumen vorliegen. Im nächsten Schuljahr ist erneut ein Erweitertes Führungszeugnis erforderlich.

Um Unterrichtsausfall schnell ausgleichen zu können kann eingestellt werden, ohne dass das Erweiterte Führungszeugnis vorliegt, wenn die Bewerberin / der Bewerber eine Bescheinigung der Meldebehörde darüber vorlegt, dass sie / er das Erweiterte Führungszeugnis beantragt hat.

Eine Kopie des Erweiterten Führungszeugnisses senden Sie bitte an die NLSchB (E-Mail oder Fax) damit eine Eingabe in EIS erfolgen kann.

Päd. Mitarbeiterin / Mitarbeiter (z. B an Grundschulen, im Ganztagsbereich):

Ja. Bei einem Anschlussvertrag, ohne Unterbrechungszeitraum, ist kein neues Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Personal des Kooperationspartners:

Ja. Innerhalb eines Schuljahres ist nur ein Erweitertes Führungszeugnis erforderlich. Im nächsten Schuljahr ist erneut ein Erweitertes Führungszeugnis erforderlich. Wenn diese Person an mehreren Schulen tätig ist, ist nur ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Schulen müssen sich untereinander abstimmen.

Tätigkeit im Rahmen eines freien Dienstleistungsvertrags:

Ja

Praktikantinnen / Praktikanten im Anerkennungsjahr:

Ja

Lehramtsstudierende als Praktikantinnen / Praktikanten (GHR 300):

Ja (s. RdErl. vom 01.08.2014 - Regelungen in Schulen und Studienseminaren zur Durchführung der Praxisphase der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen)

Schülerinnen und Schüler:

Nein